



**Verordnung über Parkgebühren im Stadtgebiet Aschaffenburg
(Parkgebührenordnung)**

vom 01.03.2011

(amtlich bekannt gemacht am 18.03.2011)

geändert durch Verordnung vom 10.12.2013

(amtlich bekannt gemacht am 27.12.2013)

geändert durch Verordnung vom 02.11.2022

(amtlich bekannt gemacht am 20.01.2023)

geändert durch Verordnung vom 10.02.2025

(amtlich bekannt gemacht im Main-Echo am 28.03.2025)

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Lageplan	2
§ 3 Gebührenhöhe	2
§ 4 In-Kraft-Treten	2
Anlage: Parkraumzone I	3

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund § 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1952 (BGBl I Seite 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2010 (BGBl I Seite 1748) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl Seite 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl; 717) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Parkgebührenordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Aschaffenburg.
- (2) Die Zone I im Sinne dieser Verordnung betrifft den Kernbereich der Innenstadt und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt, wobei die aufgeführten Straßen Bestandteil der Zone I sind:

Im Norden: Hanauer Straße ab der Einmündung der rechts aus Richtung Ebertbrücke kommenden Fahrspur, Maximilianstraße, Ludwigstraße, Elisenstraße, Goldbacher Straße, Hohenzollernring, Deschstraße bis Einmündung Deutsche Straße

Im Osten: Dr.-Willi-Reiland-Ring bis Abfahrt zur Schweinheimer Straße, Schweinheimer Straße bis Einmündung Südbahnhofstraße,

Im Süden: Südbahnhofstraße bis Fischerhohle

Im Westen: Fischerhohle, Obernauer Straße, Lamprechtstraße, Am Floßhafen bis Willigisbrücke, Main zwischen Willigisbrücke und Ebertbrücke

- (3) Die Zone II im Sinne dieser Verordnung ist das restliche Stadtgebiet.

§ 2 Lageplan

Die Zone I ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Plan wird bei der Stadt Aschaffenburg (Ordnungs- und Straßenverkehrsamt) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) In der Zone I beträgt die zu entrichtende Parkgebühr 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde.
- (2) In der Zone II beträgt die zu entrichtende Parkgebühr 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde.
- (3) Die Höchstparkdauer ergibt sich aus den angeordneten Verkehrszeichen einschließlich Zusatzzeichen sowie aus den Hinweisen am jeweiligen Parkscheinautomaten.
- (4) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten¹

Diese Verordnung tritt am 09.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Aschaffenburg über Parkgebühren im Stadtgebiet Aschaffenburg vom 24.04.2001 (amtlich bekannt gemacht am 27.04.2001) außer Kraft.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus den Änderungsverordnungen.

Anlage:
Parkraumzone I

